

glaubhaft zu machen, daß das Werk aus der Hand desjenigen stamme, dessen Name oder Zeichen darauf angebracht wurde;

2. wer ein Werk der Literatur, Wissenschaft, Kunst oder Industrie, auf oder in welchem ein Name oder ein Zeichen fälschlicherweise angebracht ist, oder ein Werk, dessen wahrer Name oder Zeichen gefälscht ist, als rührte es von der Hand desjenigen her, dessen Name oder Zeichen fälschlicherweise angebracht wurde, wesentlich verkauft, zum Verkauf anbietet, liefert, auf Lager hält oder nach Niederländisch-Indien einführt.

Das Werk kann, sofern es dem Verurteilten gehört, eingezogen werden.

Der Versuch zu diesen Delikten ist strafbar.

VI. Abschnitt. Übergangs- und Strafbestimmungen.

Art. 46. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 28. Juni 1881, betreffend Regelung des Urheberrechts (Staatsblad Nr. 124) aufgehoben.

Jedoch bleibt für die vor diesem Zeitpunkt hinterlegten Werke und Übersetzungen Artikel 11 des letztgenannten Gesetzes in Kraft (betrifft Bescheinigungen für Hinterlegungs-exemplare).

Art. 47. Dieses Gesetz findet auf alle Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst Anwendung, die zum ersten Male durch oder für den Urheber im europäischen Teile des Königreiches oder in Niederländisch-Indien, sei es vor, sei es nach seinem Inkrafttreten, herausgegeben worden sind, sowie auf alle nicht herausgegebenen Werke, deren Urheber Niederländer oder niederländische Untertanen sind.

Ein Werk wird im Sinne dieses Artikels als herausgegeben angesehen, wenn es im Druck erschienen ist, oder überhaupt wenn Vervielfältigungen davon veröffentlicht sind. Die Aufführung eines Bühnen- oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Herausgabe (uitgave f. Anmerk. zu Art. 1) im obigen Sinne dar.

In Abweichung vom ersten Absatz dürfen keine Rechte noch Befugnisse zur Wahrnehmung von Urheberrechten hinsichtlich solcher Tatsachen ausgeübt werden, die im Zeitpunkt, wo sie stattfanden, weder nach Gesetz noch Vertrag widerrechtlich waren.

Art. 48. Dieses Gesetz anerkennt kein Urheberrecht an Werken, deren Recht bei seinem Inkrafttreten bereits gemäß Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1881 betreffend Regelung des Urheberrechts erloschen ist, noch an Werken, deren Vervielfältigungsrecht im gleichen Zeitpunkt gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 1817, betreffend die in den Niederlanden hinsichtlich des Druckes und der Herausgabe von Werken der Literatur und Kunst ausgeübten Rechte (Staatsblad Nr. 5) zu bestehen aufgehört hat.

Art. 49. Dasjenige Urheberrecht, das kraft des Gesetzes vom 28. Juni 1881 betreffend Regelung des Urheberrechts erlangt wurde, sowie das Vervielfältigungsrecht oder irgendein ähnliches Recht, das unter einer früheren Gesetzgebung erlangt und durch das genannte Gesetz aufrechterhalten wurde, bleibt nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestehen.

Art. 50. Wer, ohne gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1881 betreffend Regelung des Urheberrechts noch gegen irgendeinen im europäischen Teile des Königreiches oder in Niederländisch-Indien in Kraft stehenden Vertrag zu verstoßen, vor dem 1. September 1912

entweder eine Wiedergabe eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst veröffentlicht

oder öffentlich einen Vortrag gehalten oder eine Aufführung, Ausstellung oder Vorführung eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst oder einer Vervielfäl-

tigung eines solchen Werkes veranstaltet hat, verliert durch das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sein Recht nicht, die vor diesem Zeitpunkt veröffentlichten Vervielfältigungen zu verbreiten und zu verkaufen oder denselben öffentlichen Vortrag zu halten oder Aufführungen, Ausstellungen und Vorführungen dieser Werke zu veranstalten.

Dieser Artikel bleibt zwei Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zu Recht bestehen.

Art. 51. Jedes Akten- oder Schriftstück, das sich auf eine gänzliche oder teilweise Abtretung des Urheberrechts oder auf die zur Ausübung der damit zusammenhängenden Rechte nötige Genehmigung bezieht und das vom Abtretenden und Übernehmer entweder mit oder ohne ihre gesetzlichen Vertreter als außergerichtlicher Vertrag oder in Gegenwart eines öffentlichen Beamten ohne Zuziehung Dritter ausgestellt worden ist, wird von Stempel- und Einschreibepflicht befreit. Wird letztere Förmlichkeit verlangt, so wird das Akten- oder Schriftstück unentgeltlich eingetragen. Unter Dritten versteht dieser Artikel die Ehegatten der Parteien nicht, wenn es verheiratete Frauen sind, die bei der Erstellung des Aktes mitwirken.

Art. 52. Dieses Gesetz kann als »Urheberrechtsgesetz von 1912« bezeichnet werden.

Art. 53. Dieses Gesetz tritt im europäischen Teile des Königreiches am ersten des auf die Kundgebung folgenden Monats (1. November 1912) in Kraft.

Die Stadt mit den goldenen Türmen. Die Geschichte meines Lebens von Gustav Falke. Berlin 1912. G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M 4.—, geb. M 5.— ord.

Dieses Buch gefällt sich ganz von selbst zu den bedeutenden Lebensbeichten unseres Schrifttums. Schlicht, sympathisch und ehrlich erzählt es von den mehr innerlichen als äußerlichen Schicksalen eines Mannes, der unter unseren lebenden Dichtern einen hervorragenden Rang einnimmt. Aber dieser Umstand allein, und daß es ein feines und gutes Buch ist, würde nicht Veranlassung geben, seiner auf diesen Blättern zu gedenken. Etwas Buchhändlerisches mußte noch hinzukommen. Und in der Tat: Gustav Falke ist sieben Jahre seines Lebens Buchhändler gewesen; er hat Fakturen geordnet und Leihbibliotheksbücher ausgeliehen; er hat die Leiden und Freuden eines wandernden Buchhandlungsgehilfen kennen gelernt; das Börsenblatt selbst hat in seinem Leben eine Rolle gespielt.

Um es gleich zu sagen: Die Seiten des Buches, die diese sieben Jahre schildern, gehören nicht zu denjenigen, die der Leser, am wenigsten der Buchhändler, mit ungemischter Befriedigung aus der Hand legt. Was der Verfasser da von seiner Lehrzeit erzählt, erinnert ein wenig an David Copperfield, wie er bei Murdstone & Grinby Flaschen spült. Hier wie dort trägt ein Stiefvater die Schuld, daß ein seiner Fürsorge anvertrauter junger Mensch in die Gefahr gerät, in einer elenden Umgebung geistig zu verkümmern. Unwillkürlich drängt sich das Gefühl auf, welcher Segen unter allen Umständen und besonders in unserm Berufe eine gute Lehre ist. Gewiß ist mancher junge Mann, ohne gefragt zu werden, zum Buchhändler gemacht worden, aber ebenso gewiß haben viele Lehrherren, und darunter gerade solche in mittleren und kleineren Geschäften, verstanden, in ihren Zöglingen jenen eigentümlichen Zauber zu wecken, der mit der Ausübung unseres schönen Berufes trotz aller Plakerei nun einmal verbunden ist. Falke freilich hat es in dieser Hinsicht übel getroffen, und wir fürchten, daß er selbst seine Buchhändlerjahre nicht als eine Glanzzeit betrachtet, wenn er schreibt: »Bücher abstauben, Pakete packen, Ballen mit der Packnadel nähen, Fakturen ordnen, Leihbibliotheksbücher nach den Nummern heraussuchen und wieder einordnen, Davidis' Kochbuch verkaufen oder Elise Polkos Dichtergrüße, oder, wenn das nicht vorhanden war, sonst ein Buch zu drei Mark, aber mit Goldschnitt' — jeder Hausknecht konnte diese Arbeit ebensogut verrichten wie ich, der nebenbei auch den Ofen heizen und mit der Scheuerbürste die Regale reinigen mußte. Nach einem Vierteljahr war ich ganz verzagt. Würde das denn gar nicht anders werden? Der Vater hatte mich dem